



GEMEINDE WAIDMANNSFELD

Schulstraße 20, 2763 Neusiedl

Tel: 02632/72231-0 E-Mail: office@waidmannsfeld.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Di, Fr 8.00-12.00 Uhr,
Do 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

ALLGEMEINE RICHTLINIEN DER GEMEINDE WAIDMANNSFELD BEZÜGLICH ABBRUCHARBEITEN

- + Bestandsgebäude, Nachbargrundstücke und Verkehrsflächen sind durch Abplankungen, Schutzdächer und dgl. Abzusichern (Bei vorübergehender Inanspruchnahme von öffentlichem Gut ist im Vorfeld zusätzlich um Bewilligung gem. §90 StVO anzusuchen).
- + Entlang der Grundgrenze zum öffentlichen Gut. ist für die Dauer der Abbrucharbeiten bis zur Wiederherstellung der Einfriedung ein Schutzzaun herzustellen.
- + Zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung sind der Abbruchgegenstand und das Abbruchmaterial ausreichend mit Wasser zu besprengen und weitere geeignete Maßnahmen (Anbringung von Staubnetzen, -planen und dgl. - eine projektbezogene Konkretisierung ist im Einzelfall erforderlich) zu treffen.
- + Bei Abbrucharbeiten im direkten Anschluss an verbleibenden Bauwerken (auch von Teilen) auf Eigen- oder Nachbargrund sind alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Eine projektbezogene Konkretisierung ist im Einzelfall erforderlich).
- + Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks, Rohrleitungen) sind von einem Fachbetrieb ordnungsgemäß stillzulegen, zu reinigen und sind die Rückstände nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sollten Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen, ist umgehend die jeweils zuständige Behörde zu unterrichten.
- + Kamine sind vor dem Abbruch zu kehren. Die Kehrrückstände sind einer nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
- + Nicht mehr verwendete Sammelgruben, Kläranlagen und Schächte sind zu reinigen und abzutragen oder mit geeignetem Material aufzufüllen.
- + Bestehende, künftig nicht mehr in Verwendung stehende Kanal- und Abflussleitungen sind fachgerecht zu schließen; hierzu ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsträger herzustellen.
- + Bei verbleibenden unterirdischen Baukörpern sind Decken bzw. Gewölbe zu entfernen und sind die gesamten Hohlräume mit geeignetem Material aufzufüllen.
- + Asbesthaltige Baumaterialien (Asbestzementplatten und -rohre, Spritzasbest usw.) dürfen nur von Fachfirmen mit entsprechender Sachkunde demontiert werden. Der Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist vorab bei der Baubehörde anzuzeigen. Asbesthaltige Baurestmassen müssen nachweislich einem befugten Entsorger übergeben werden.
- + Sollten durch die Abbrucharbeiten öffentliche Verkehrsflächen verunreinigt werden, hat der Verursacher die sofortige Beseitigung der Verschmutzung zu veranlassen.
- + Die vom Abbruch betroffenen Grundstücksflächen sind umgehend nach Fertigstellung der Abbrucharbeiten, sofern keine Neuerrichtung von Bauten erfolgt, einzuebnen, zu humusieren und zu begrünen.

Der Bürgermeister


Mag. Andreas Knabel

